

und dessen philosophischen Hintergrund. Dabei verbindet sich vielfach der Respekt vor den theologischen Leistungen Bultmanns mit dem klaren Hinweis auf seine Grenzen: Zu erwähnen wäre hier der Beitrag von Werner Georg Kümmel über Bultmann als Paulusforscher oder die Bemerkungen von Heinrich Ott zu Bultmanns theologischem Argumentationsstil. Mehrere Beiträge von Theologen aus dem angelsächsischen Raum dokumentieren die Wirkungen Bultmanns über die deutsche protestantische Theologie und Exegese hinaus. Auch katholische Autoren kommen in dem Sammelband zu Wort: Er enthält einen umfangreichen Beitrag von Eugen Biser zur Frage der Herkunft von Bultmanns Offenbarungsverständnis mit dem des Zweiten Vatikanums und konstatiert dabei eine „gewisse sachliche Nähe“. Interesse verdient nicht zuletzt der Beitrag von Hermann Häring über die Bultmannrezeption in der katholischen Theologie. Häring kommt abschließend zu dem Urteil, wer Bultmann nicht am falschen Ort bemühe, dem werde er zum unnachgiebigen Gesprächspartner. Seine Impulse seien für eine katholische Kirchen-theorie noch nicht aufgenommen. Eine hübsche Kleinigkeit aus dem Band sei noch vermerkt: In einem Brief aus Bultmanns Tübinger Studentenzeit, der aus dem unveröffentlichten Nachlaß mitgeteilt wird, findet sich ein instruktiver Beleg auf das Bild, das ein junger Protestant Anfang dieses Jahrhunderts vom Katholizismus hatte (S. 197). Erst auf diesem Hintergrund kann eigentlich deutlich werden, wieviel sich im Zug der ökumenischen Bewegungen zwischen Katholiken und Protestanten verändert hat, aber auch wie zäh sich manche Klichés und Vorurteile halten.

U. R.

CHRISTOF BÄUMLER, Kommunikative Gemeindepraxis. Eine Untersuchung ihrer Bedingungen und Möglichkeiten. Chr. Kaiser Verlag, München 1984. 168 S., 26,- DM.

Der zentrale Ort kirchlicher Praxis ist die Gemeinde. Der Autor legt einen Entwurf einer Theorie der Praxis der Kirchengemeinde vor. Das letzte Wort ist in der Sache noch nicht gesprochen: Der Autor nennt sein Buch selbst „Fragment“. Als Leitgedanken für eine kommunikative Gemeindepraxis geht er von der Kennzeichnung der Gemeinde als einer „Gemeinde der Befreiten“ aus. Näher qualifiziert er eine solche Gemeinde mit „Offenheit, Herrschaftsfreiheit, Partizipation und Solidarität“ als sog. „regulativen Prinzipien“, als „Spielregeln unverzerrter Kommunikation“. Darin solle sich ausdrücken, daß die christliche Gemeinde begründet sei „auf der durch Gott in Jesus Christus bewirkten Freiheit“. Weil diese „Gemeinde der Befreiten“ jedoch nicht „Produktion selbstbestimmter Freiheit, sondern Rekonstruktion geschenkter Freiheit“ meine, stehe sie nicht unter dem Zwang des Gesetzes, sondern in der Freiheit des Evangeliums. Eine kommunikative Gemeindepraxis versuche dieser Freiheit zu entsprechen, auch wenn sie diese immer nur ansatzweise und fragmentarisch verwirklichen könne. Der Autor stellt tatsächliche und wünschenswerte Funktionen und Strukturen von Gemeindepraxis gegenüber. Als tatsächliche Funktionen christlicher Gemeinde macht er „Sinnvermittlung und Hilfe in Krisensituation“ aus und stellt dem „Zeugnis, Gemeinschaft und Dienst“ als wünschenswerte Funktionen entgegen. Die tatsächliche Struktur von Gemeinde kennzeichnet er als „organisierte Parodie“ und bezeichnet die wünschenswerte Struktur als „geistliche Kommunikationsgemeinschaft“. Abschließend arbeitet er den Prozeßcharakter einer kommunikationsorientierten Gemeindepraxis heraus und bringt als Korrekturfaktor den „unabschließbaren und grenzenlosen Diskurs“ ein.

Positiv fällt an diesem Entwurf auf, daß er bemüht ist, das tat-

sächlich stattfindende Gemeindeleben nicht zu überfordern, jedoch auch nicht auf die Infragestellung gelebter Praxis verzichtet. Hier wird eine Gemeindekonzeption vorgestellt, aus der unter dem Anspruch, christliche Gemeinde zu sein, Konflikte nicht verbannt werden. Gemeinde scheint hier auf als eine in Gesellschaft und Kirche, wie sie nun einmal bestehen, eingebundene Größe, ohne darin gesichtslos aufzugehen. Bei der Realisierung dessen, was kommunikative Gemeindepraxis ausmacht, wird realistischerweise davon ausgegangen, daß verschiedene Formen nebeneinander bestehen. Auch wenn sich der Entwurf gerade nicht als konfessionell versteht, so wird seine Herkunft aus dem Protestantismus in seiner Vernachlässigung von Symbol und Ritual deutlich. Wie dies der katholische Pastoraltheologe Norbert Mette in seinem Nachwort bemerkt, hätte der Autor, gerade weil er die Gefahr von einseitiger Verbalisierung und Intellektualisierung sehe, die Bedeutung von Symbol und Ritual im Rahmen einer kommunikativen Gemeindepraxis stärker herausarbeiten müssen. Zumal eine Feier wie das Herrenmahl beispielsweise sich gerade auf der Schnittstelle von tatsächlicher und wünschenswerter Kommunikation bewegt, indem sie unverzerrte Kommunikation in symbolischer Sprache vorwegnimmt.

K. N.

HELGA OBERLOSKAMP, Haager Minderjährigenschutzabkommen. Erläuterungen für die Praxis, Carl Heymanns-Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München 1983, 193 S., geb. DM 78,-.

Das „Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen“, so der vollständige Titel des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA), hat mit dem Werk von Oberloskamp zum ersten Mal eine eigenständige Kommentierung erfahren, die nicht Bestandteil eines größeren Kommentars zum BGB ist. Schon das allein ist ein wichtiger Schritt für die Praxis, zu der ja nicht nur die Gerichte, sondern vor allem die Jugendämter, Wohlfahrtsverbände und Beratungsstellen gehören. Die Orientierung an den Erfordernissen der Praxis wird dann aber auf den ersten Seiten unübersehbar. Dem Kommentar vorangestellt sind u. a. zwei Prüfschemata, die es dem Benutzer erleichtern festzustellen, ob und ggf. wie ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde in Fällen mit Auslandsberührung tätig werden bzw. das MSA anwenden kann.

Die Praxisnähe wird auch in der eigentlichen Kommentierung der Vorschriften durchgehalten. So sind beispielsweise für die Feststellung der Zuständigkeit nach Art. 1 Tabellen angegeben, in denen die Lösung konkreter Sachverhalte abgelesen werden kann, ebenso etwa bei den nach Heimatrecht bestehenden Schutzverhältnissen nach Art. 3. Die Benutzung wird durch eine klare und einfache Sprache und durch Übersichtlichkeit sowie durch Angabe zahlreicher Beispielfälle gerade für den juristischen Laien sehr erleichtert. Letztere ist lediglich dort zu weit getrieben, wo man zwar auf einen Blick die Zahl der Gerichtsentscheidungen erkennen kann, beim Lesen aber häufig umblättern muß, um die Fundstelle einer Gerichtsentscheidung auszumachen.

Dieser Mangel wird aber bei weitem durch die übrigen Vorzüge des Werkes aufgehoben. Neben den bereits genannten gehört dazu nicht zuletzt die Verarbeitung des Schrifttums und der Rechtsprechung, mit der sich die Verfasserin, wo erforderlich, kritisch auseinandersetzt. Wenn auch das Abkommen erst in sieben Staaten in Kraft getreten ist – nicht einmal in allen EG-Staaten –, so wächst seine Bedeutung in unserem Land. Der vorgelegte Kommentar wird dabei vor allem für Verwaltung und Wohlfahrtsverbände eine große Hilfe sein.

V. L.